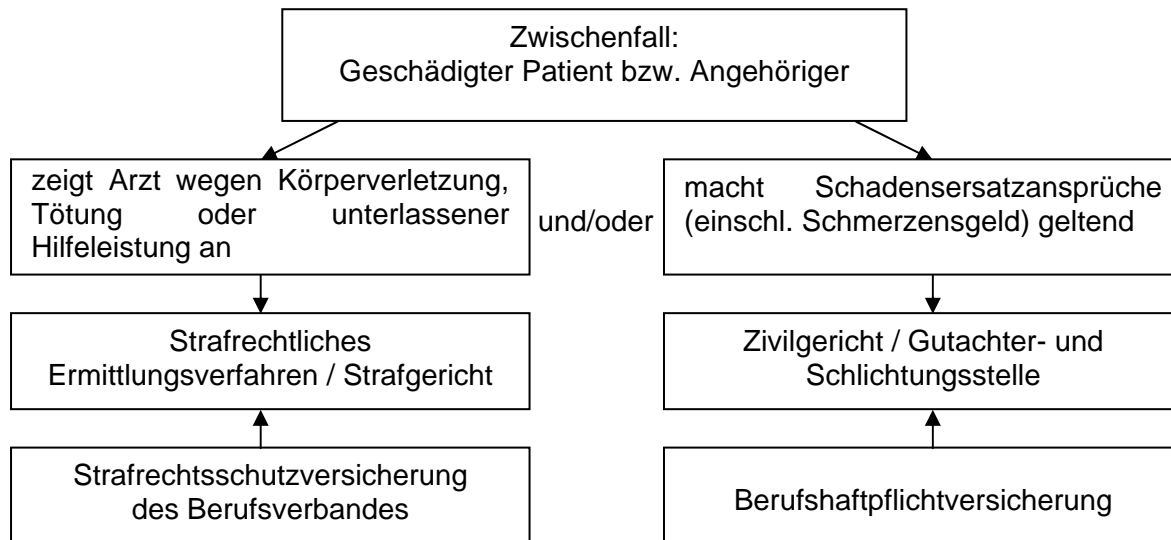


Versicherungsbedarf für Honorarärzte

Nicht zuletzt aufgrund des zunehmenden Personalmangels gehen die Krankenhausträger verstärkt dazu über, freiberufliche Honorarkräfte in die Patientenbehandlung einzubinden. Der Honorararzt ist bei seiner ärztlichen Tätigkeit erheblichen forensischen Risiken ausgesetzt:



Daneben kommt u. U. auch die Haftung bzw. strafrechtliche Verantwortung des Krankenhausträgers (Auftraggeber) in Betracht. Wie kann sich der Honorararzt gegen diese forensischen Risiken absichern?

Strafrechtliche Verantwortung ⇒ Strafrechtsschutzversicherung

Wird gegen den Arzt strafrechtlich ermittelt, so können die Anwalts-/Verfahrenskosten sowie die Gutachterkosten über eine Strafrechtsschutzversicherung abgesichert werden. Geldstrafen und Geldbußen sind vom Versicherungsschutz stets ausgenommen.

Der BDA hat schon vor Jahren eine solche Rechtsschutzversicherung zugunsten seiner Mitglieder abgeschlossen, deren Prämie im Mitgliedsbeitrag für berufstätige Ärzte enthalten ist. Somit haben allen berufstätigen BDA-Mitgliedern Rechtsschutz für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Gesundheitswesen, die zu Straf-, Ordnungswidrigkeits-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren führt.

Versicherungsschutz besteht, wenn gegen das Mitglied als Beschuldigter ermittelt wird und der betroffene Arzt bereits im Zeitpunkt des Zwischenfalls Mitglied im BDA war. Der BDA benennt versierte Verteidiger, die seit Jahren auf dem Gebiet des Arztstrafrechts tätig sind.

Zivilrechtliche Haftung ⇒ Berufshaftpflichtversicherung

Oftmals geht es den Patienten aber darum, für die erlittenen Schäden einen finanziellen Ausgleich, d.h. Schadenersatz einschl. Schmerzensgeld zu erhalten. Absicherung bietet eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung. Denn die Haftpflichtversicherung hat nicht nur die Aufgabe, dem Arzt im Rahmen der Deckungssummen Versicherungsschutz für berechnete Ansprüche des Patienten zu gewähren, sondern auch unberechtigte Ansprüche von ihm abzuwehren. Klagt der Patient vor einem Zivilgericht auf Schadenersatz, so übernimmt die Berufshaftpflichtversicherung im Rahmen der mit dem Arzt vereinbarten Deckungssummen auch die Anwalts- und Verfahrenskosten.

Eigene Versicherung notwendig?

Man stellt sich die Frage, ob denn für ein Fehlverhalten des Honorararztes die Berufshaftpflichtversicherung des Krankenhausträgers (Auftraggeber) eintrittspflichtig ist oder eine eigene Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden muss. Hier kann nur eine Nachfrage bei der Betriebshaftpflichtversicherung des Hauses für Klarheit sorgen. In aller Regel ist die *persönliche gesetzliche Haftpflicht* von freiberuflichen Honorarärzten nicht über den Krankenhausträger versichert; hier gibt es allerdings auch Ausnahmen. Tipp: Lassen Sie sich den Versicherungsschutz stets *schriftlich* bestätigen und achten Sie auf ausreichende Deckungssummen (mind. 5 Mio. € für Personenschäden pro Schadensfall).

Sollte der Versicherungsschutz über den Auftraggeber nicht ausreichend sein, muss der Honorararzt eine eigene Haftpflichtversicherung abschließen.

BDA Rahmenvertrag für Berufshaftpflichtversicherung ⇒ Sonderkonditionen !

Der BDA bietet seinen Mitgliedern seit nunmehr 10 Jahren einen Rahmenvertrag zur Berufshaftpflichtversicherung an. Der Rahmenvertrag legt die Konditionen fest, zu denen sich die Mitglieder des BDA versichern können. Für die honorarärztliche Tätigkeit konnten erst kürzlich folgende Sonderkonditionen (Jahresnettoprämie) mit der Versicherungskammer Bayern ausgehandelt werden:

	Ambulant	Stationär
Niedergelassener Anästhesist	715 €	1650 €
./.. 20% Rabatt (Wegfall Betriebsstättenrisiko)		
Honorarkraft (Vollzeit)	572 €	1320 €
Honorarkraft (Teilzeit, max. 6 Monate = 132 Arbeitstage jährlich)	429 €	990 €
Honorarkraft (Teilzeit, max. 3 Monate = 66 Arbeitstage jährlich)	286 €	660 €
Honorarkraft (Teilzeit, max. 1 Monat = 22 Arbeitstage jährlich)	143 €	330 €

Wenn Sie von unserem Rahmenvertrag profitieren möchten, können Sie gerne per Post oder Fax mit dem nachstehenden Coupon weitere Informationen und Ihr individuelles Versicherungsangebot anfordern. Bei Rückfragen setzen Sie sich bitte direkt mit unserem Versicherungsmakler,

Funk Hospital Versicherungsmakler
Funk Ärzte Service
Valentinskamp 20
20354 Hamburg

Telefon: 040 / 359 14 - 0
Telefax: 040 / 359 14 -423,
E-Mail: s.wilhelmi@funk-gruppe.de,

in Verbindung, der Sie im Auftrag des BDA berät.

Tipp: Um Versicherungslücken zu vermeiden sollte jeder Honorararzt vor Beginn seiner Tätigkeit seinen Versicherungsschutz sorgfältig prüfen.

Die Konditionen unserer Gruppenrechtsschutzversicherung und der Rahmenverträge sind im Internet abrufbar: http://www.bda.de/22_2broschuere-versicherungsservice-rechtschutz.htm

Ass. iur. Evelyn Weis
Juristin und Versicherungsreferentin des
Berufsverbandes Deutscher Anästhesisten
Roritzerstraße 27, 90419 Nürnberg

Antwortcoupon

Funk Hospital-Versicherungsmakler GmbH
Funk Ärzte Service
Valentinskamp 20
20354 Hamburg



Fax: (040) 35914-423

Bitte senden Sie mir ein unverbindliches Angebot zur Berufs-Haftpflicht-Versicherung zu.

Ich bin Anästhesist und als Honorararzt ohne eigene Praxis sowie ohne KV-Zulassung tätig.

Versicherungsschutz wird benötigt für folgende honorarärztliche Tätigkeit

- ambulant
 ambulant und stationär

Der Honorararztstätigkeit gehe ich im folgenden Umfang nach

- 1 Monat p. a. (22 Arbeitstage)
 3 Monate p. a. (66 Arbeitstage)
 bis 6 Monate p. a. (bis 132 Arbeitstage)
 über 6 Monate p. a.

Zusätzlich zu der Honorararztstätigkeit werden noch folgende ärztlichen Tätigkeiten ausgeübt
Tätigkeitsumfang:

Wird auch für diese Tätigkeiten Versicherungsschutz gewünscht? ja nein

Name und Anschrift

Geburtsdatum

--	--

--

--

Tel.Nr.:

Fax-Nr.:

--	--

e-mail:

--

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

--

--